



Kantinenbewirtschaftungsvertrag

Zwischen

dem FREISTAAT BAYERN

vertreten durch das

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Oberfranken -
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth

- Übergeber –

und der

XXX

XXX

XXX

- Bewirtschafter –

wird folgender Kantinenbewirtschaftungsvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Bewirtschaftung der Kantine des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Oberfranken - (ZBFS) im Dienstgebäude H, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth.

Zur Kantine gehören

- der Speisesaal
- der Küchenbereich mit Kühl- und Vorbereitungsräumen sowie Ausgabetheke
- Verkehrsflächen, Toiletten- und Sanitäreinrichtungen
- diverse Lager- und Nebenräume, Personalumkleideräume
- Büroraum des Kantinenbewirtschafters

Der Vertragsgegenstand ist im Grundrissplan der Anlage 1 näher bestimmt. Ebenfalls Gegenstand des Vertrages sind die im Geräte- und Inventarverzeichnis der Anlage 2 näher bezeichneten, mit den Räumen fest verbundenen und beweglichen Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände. Vor Übergabe der Kantine an den Bewirtschafter wird gemeinsam der Bestand aller Geräte und Ausstattungsgegenstände ermittelt. Das Protokoll wird ebenfalls Gegenstand des Vertrages.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Bewirtschafter betreibt die Kantine beim ZBFS – Region Oberfranken. Die Kantine dient einer sowohl zeitgemäß und qualitativ guten, als auch preislich angemessenen Verpflegung der Nutzungsberechtigten mit warmen und kalten Speisen sowie mit Getränken.

Die Kantine ist arbeitstäglich von 08:30 bis 15:00 Uhr geöffnet. Zudem sollen bei angekündigten dienstlichen Veranstaltungen nach Absprache mit dem Veranstalter Speisen und Getränke angeboten werden.

(2) Mit Zuschlagserteilung werden folgende Unterlagen zum Bestandteil des Vertrages:

- dieser Vertrag
- das Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe jeweils mit seinen Anlagen,
- das Angebot selbst (mit Anlagen) und
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) (abrufbar unter <http://www.zbfs.bayern.de/behoerde/vergabe/index.php>).

§ 3 Vertragszweck, Nutzungsberechtigung

(1) Die Kantine dient einer dauerhaften wie zeitgemäß und qualitativ guten als auch preislich angemessenen Verpflegung der Nutzungsberechtigten mit warmen und kalten Speisen sowie mit Getränken. Im Kantinenbetrieb dürfen nur Waren verkauft werden, die typischerweise zu einem solchen Betrieb gehören oder dem täglichen Bedarf dienen, soweit dies neben der Zubereitung von Speisen und dem Vertrieb von Lebensmitteln zulässig ist. Der Übergeber ist berechtigt, einzelne Waren oder Warenarten vom Vertrieb auszuschließen.

(2) Nutzungsberechtigt sind Mitarbeiter, Besucher und Gäste des gesamten ZBFS. Angehörige anderer öffentlicher Einrichtungen sowie sonstige Personen dürfen die

Kantine mitbenutzen.

(3) Der Übergeber ist berechtigt, den Speisesaal nach vorheriger Absprache mit dem Bewirtschafter für andere Zwecke zu nutzen (z. B. für Personalversammlungen).

(4) Dem Bewirtschafter wird stets widerruflich eine Nebennutzung der Küchenräume für die Zubereitung einer Mittagsverpflegung für Schulen und Kindertagesstätten bzw. für Catering außer Haus gestattet. Eine anderweitige Nutzung durch den Bewirtschafter – insbesondere außerhalb der geregelten Öffnungszeiten – bedarf der vorherigen Zustimmung des Übergebers.

§ 4 Übergabe des Vertragsgegenstandes

(1) Der Übergeber stellt dem Bewirtschafter zum Betreiben der Kantine die in § 1 genannten Räume nebst dazugehörigem Schlüssel zur vertragsgemäßen Nutzung zur Verfügung. Die Räume und festen Einrichtungsgegenstände dürfen vom Bewirtschafter ohne Zustimmung des Übergebers nicht verändert werden.

(2) Dem Bewirtschafter wird zur vertragsgemäßen Nutzung das in der Anlage 2 in der jeweils aktualisierten Fassung aufgelistete Inventar zur Verfügung gestellt. Der Übergeber ist berechtigt, durch jährliche Bestandsaufnahmen das Inventar anhand der Inventarliste auf Zustand und Vollzähligkeit zu überprüfen. Bei Beendigung des Bewirtschaftungsverhältnisses wird ebenfalls eine Bestandsüberprüfung durchgeführt.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die aus dem Staatshaushalt oder vom Bewirtschafter im Rahmen seiner Haftungspflicht nach § 13 neu angeschafften oder ersetzten Gegenstände Eigentum des Übergebers bleiben bzw. werden.

§ 5 Unterhalt des Vertragsgegenstandes

(1) Veränderungen oder Verschlechterungen des Vertragsgegenstandes, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch (Abnutzungen) oder durch zufälligen Untergang herbeigeführt werden, hat der Bewirtschafter nicht zu vertreten. Die Beweislast trifft im Zweifelsfall den Bewirtschafter.

(2) Der Unterhalt des Vertragsgegenstandes umfasst vor allem

(a) die Instandhaltung, d.h. alle Maßnahmen der Vorsorge, Wartung und Pflege, um den Vertragsgegenstand im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten, um Schäden vorzubeugen, um Verschleißerscheinungen, die durch normale Abnutzung oder Alterung auftreten, zu beheben,

(b) die Instandsetzung, d.h. alle Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen und Schäden, Reparaturen sowie den zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit notwendigen Ersatz oder Austausch von Teilen,

(c) die Ersatzbeschaffung, d.h. die Erneuerung von Anlagen und Geräten, wenn deren Funktionsfähigkeit durch Instandsetzung nicht oder nur unwirtschaftlich wiederhergestellt werden kann,

(d) Ergänzungsbeschaffungen, d.h. Beschaffungsmaßnahmen, die aus betriebsbedingter Notwendigkeit entstehen und die über den Ausbildungsbestand der Erstbeschaffung hinausgehen,

- (e) die Verkehrssicherung, d.h. alle Maßnahmen der Betriebs- und Verkehrssicherheit, insbesondere im Bereich der allgemein genutzten und zugänglichen Verkehrsflächen,
- (f) die Reinigung nach Maßgabe des § 10 dieses Vertrages.

(3) Der Bewirtschafter trägt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Unterhalts, unabhängig von der Kostentragungspflicht der Vertragsparteien. Ist der Bewirtschafter nicht selbst für Unterhaltsmaßnahmen zuständig, meldet er dem Übergeber deren Notwendigkeit.

(4) In eigener Zuständigkeit übernimmt der Bewirtschafter alle notwendigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, soweit dazu nicht besondere fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind. Darüber hinaus wirkt er unterstützend bei fachtechnischen Maßnahmen mit.

Er sorgt bei allen Unterhaltsmaßnahmen dafür, dass die Bedienungs- und Pflegeanweisungen der Hersteller und des Übergebers eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Entkalkung diverser Geräte. Soweit der Übergeber Wartungsverträge abgeschlossen hat, ist der Bewirtschafter verpflichtet, alles Erforderliche zu veranlassen, damit die Wartung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

(5) Der Übergeber ist zuständig für alle fachtechnischen Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung. Hält der Bewirtschafter derartige Maßnahmen für erforderlich, die Fremdkosten verursachen, dürfen diese erst nach Einwilligung des Übergebers in Auftrag gegeben werden. Ausgaben die ohne Zustimmung des Übergebers geleistet werden, gehen zu Lasten des Bewirtschafters.

(6) Der Bewirtschafter ist insbesondere verpflichtet, die Abzugshauben über dem Kochbereich (Raum 334) einmal, bei stärkerer Verschmutzung je nach Erfordernis auch mehrmals pro Woche mit heißem Wasser auszuwaschen.

§ 6 Betriebsmittel

(1) Dem Bewirtschafter werden zur vertragsgemäßen Nutzung folgende Betriebsmittel zur Verfügung gestellt:

- (a) Heizung, Lüftung und Beleuchtung
- (b) Versorgung mit Strom, Gas und Wasser
- (c) Abwasserbeseitigung
- (d) Fensterreinigung sowie Reinigung der Böden im Speisesaal
- (e) amtsberechtigter Telefon-Nebenstellenanschluss
- (f) Abfallbeseitigung sowie Entsorgung des Stärke- und Fettabscheiders

(2) Der Übergeber stellt diese Leistungen im Rahmen der von ihm mit Dritten geschlossenen Verträge zur Verfügung. Er haftet weder für Leistungsstörungen noch für verschuldete oder unverschuldete Störungen, die sich aus den amtseigenen Versorgungsanlagen oder ihrem Betrieb ergeben. Soweit Ersatzansprüche gegen Versorgungsunternehmen oder Vorlieferanten bestehen, bleiben diese vom Haftungsausschluss unberührt.

(3) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die bereitgestellten Leistungen besonders sparsam in Anspruch zu nehmen. Der Übergeber ist berechtigt, durch eigene Maßnahmen und Kontrollen auf die Einhaltung dieser Verpflichtung hinzuwirken.

§ 7 Kostentragung

(1) Der Übergeber verzichtet - stets widerruflich – auf die Entrichtung eines Pachtzinses für die Überlassung des Vertragsgegenstandes.

(2) Der Übergeber verzichtet - stets widerruflich – auf die Erhebung eines Pauschalbetrages für die nach § 6 zur Verfügung gestellten Betriebsmittel.

(3) Der Ersatz von im Zusammenhang mit dem Kantinenbetrieb anfallenden Fernsprechkosten unterbleibt.

(4) Die Kosten des Kantinenpersonals sowie die zur Pflege der Geräte erforderlichen Mittel (z.B. Reinigung, Entkalkung) trägt der Bewirtschafter.

(5) Die Kosten für die Instandhaltung, Erst- und Ergänzungsbeschaffungen des Vertragsgegenstandes nach § 5 sind bis zu einem Betrag in Höhe von X,00 € pro Kalenderjahr vom Bewirtschafter zu bestreiten. Der übersteigende Betrag wird vom Übergeber bestritten.

(6) Als Entgelt für die gemäß § 3 Abs. 4 gestattete Nebennutzung der Küchenräume zahlt der Bewirtschafter einen monatlichen Pauschalbetrag von X,00 €. Das monatliche Entgelt ist jeweils spätestens am dritten Werktag eines Monats auf ein vom Übergeber zu benennendes Konto zu überweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung, sondern die Gutschrift auf dem Konto des Übergebers.

Der Pauschalbetrag ist abhängig von der tatsächlichen Nebennutzung und kann ggf. angepasst werden.

§ 8 Kantinenbetrieb

(1) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, zur Versorgung der Nutzungsberechtigten werktäglich folgende Speisen als Mittagstisch anzubieten:

- Suppe oder andere Vorspeise
- mindestens zwei warme Hauptgerichte, davon ein vegetarisches Gericht zu den in § 9 genannten Preisen (Festpreissessen)
- ggf. weitere warme Hauptgerichte die keinem festgelegten Preis unterliegen
- Frischetheke (z.B. Salatbar)
- Nachspeise

Darüber hinaus können auch Speisen (warm oder kalt) zu anderen Preisen angeboten werden.

Die Speisen müssen zeitgemäß, qualitativ gut und preislich angemessen sein. Siehe auch „Bayerische Leitlinien Betriebsgastronomie“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zu finden unter www.ernaehrung.bayern.de. Enthalten Speisen Zusatzstoffe, sind diese entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Der Bewirtschafter erstellt jeweils für eine Woche einen Speiseplan und legt ihn dem Übergeber mindestens eine Woche vorher vor. Der Speiseplan für die laufende Woche ist im Speisesaal auszuhängen. Zusätzlich wird der aktuelle Speiseplan und der für die nächste Woche im Intranet veröffentlicht.

(3) Im Rahmen des Kantinenbetriebes sind an die Nutzungsberechtigten sonstige Esswaren und Getränke, die zum alsbaldigen Verzehr und Verbrauch bestimmt sind, auch außerhalb der Mittagstischzeiten abzugeben.

Bei angekündigten dienstlichen Veranstaltungen (Personalversammlung, o.ä.) sind vom Bewirtschafter Getränke und Speisen nach Absprache mit dem Veranstalter anzubieten.

(4) Automaten, Bilder, Reklameartikel und sonstige nicht betriebsnotwendige Gegenstände dürfen vom Bewirtschafter nur mit Einwilligung des Übergebers aufgestellt oder angebracht werden. Der Betrieb der Automaten fällt in den Verantwortungsbereich des Bewirtschafters.

(5) Die Kantine ist arbeitstäglich wie folgt geöffnet zu halten:

- Abgabe des Mittagstisches: in der Zeit von 11.00 Uhr – 13.30 Uhr.
- Abgabe sonstiger Verpflegung: in der Zeit von 8.30 Uhr – 15.00 Uhr.

Änderungen der Abgabezeiten bedürfen der Zustimmung des Übergebers.

(6) Der Bewirtschafter ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räume außerhalb der Öffnungs- und Betriebszeiten verschlossen zu halten. Fundgegenstände sind vom Bewirtschafter in Verwahrung zu nehmen; der Fund ist dem Übergeber anzuzeigen.

(7) Der Bewirtschafter ist zu einer die Belange des Umweltschutzes berücksichtigenden Bewirtschaftung der Kantine verpflichtet. Ihm obliegt die Beseitigung der beim Kantinenbetrieb anfallenden Abfälle in die bereitstehenden Behältnisse. Glas muss vom Bewirtschafter in den entsprechenden Altglascontainern der Stadt Bayreuth entsorgt werden. Entsprechend dem Grundsatz, Abfälle zu vermeiden, hat er insbesondere den Anteil der Einwegbehältnisse auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken. Soweit Einwegbehältnisse und Verpackungen verwendet werden, ist auf deren Wiederverwertbarkeit zu achten.

(8) Der Übergeber ist berechtigt, sich auch während des Kantinenbetriebes von der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Pflichten (z.B. ordnungsgemäße Lagerung der Lebensmittel, Einhaltung des Hygieneplans, Pflege der Gerätschaften etc.) zu überzeugen.

(9) Nicht allgemein zugängliche Kantinenräume dürfen durch den Übergeber ohne den Bewirtschafter betreten werden, wenn Gefahr in Verzug ist oder der Bewirtschafter nicht innerhalb einer angemessenen Frist bereit ist, den Übergeber hierbei zu begleiten.

(10) Amtliche Kontrollen oder Prüfungen der Kantine sind dem Übergeber rechtzeitig und unverzüglich anzuzeigen. Die schriftlichen Ergebnisse sind dem Übergeber innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Preise, Abrechnung

- (1) Die Preise für die in § 8 Absatz 1 genannten Speisen (Festpreissessen) werden wie folgt festgelegt:

Gericht	Preis
Hauptgericht mit Fleisch bzw. Fisch	X,XX €
Hauptgericht vegetarisch	X,XX €

Mindestens zwei alkoholfreie Getränke müssen bei gleicher Menge billiger als Bier angeboten werden.

(2) Die Preise für die einzelnen Speisen und Getränke sind in der Kantine gut sichtbar und deutlich lesbar bekanntzugeben. Die Abgabepreise für sonstige Speisen, Getränke und Waren setzt der Bewirtschafter eigenverantwortlich fest; er hat jedoch im Hinblick auf den angestrebten Vertragszweck im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit diese zu möglichst günstigen Verkaufspreisen anzubieten.

Der Übergeber behält sich vor, sich vom Bewirtschafter die Abgabepreise für sonstige Verpflegung und Waren durch Übersenden einer Kopie der jeweils gültigen, vollständigen Preistafel in Kenntnis bringen zu lassen.

(3) Für Essensteilnehmer nichtstaatlicher Dienststellen erhöht sich der Abgabepreis um einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von X,XX € pro Hauptmahlzeit, den der Bewirtschafter an den Übergeber zu entrichten hat.

Aus Vereinfachungsgründen wird - stets widerruflich - auf eine Einzelfallabrechnung verzichtet.

Stattdessen entrichtet der Bewirtschafter als pauschalen Verwaltungskostenzuschlag monatlich X,00 €. Der Pauschalbetrag ist abhängig von der Anzahl der Essensteilnehmer nichtstaatlicher Dienststellen und kann ggf. angepasst werden.

Der Verwaltungskostenzuschlag ist jeweils spätestens am dritten Werktag eines Monats auf ein vom Übergeber zu benennendes Konto zu überweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung, sondern die Gutschrift auf dem Konto des Übergebers.

(4) Die Änderung der Preise für die Festpreissessen (§ 9 Abs. 1) bedarf der vorherigen Zustimmung des Übergebers.

Eine Zustimmung ist zwei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten schriftlich einzufordern.

Sie darf nur erteilt werden, wenn eine Beibehaltung des Preises dem Bewirtschafter aus nachgewiesenen zwingenden betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist. Der Übergeber kann in diesem Falle die Einsicht in die Buchführung und die Vorlage geeigneter betriebswirtschaftlicher Unterlagen verlangen.

Essenspreiserhöhungen sind innerhalb eines Zeitraumes von achtzehn Monaten nach der letzten Preisfestsetzung nicht zulässig, es sei denn, der Kantinenausschuss und die Regionalstellenleitung des ZBFS stimmen einer vorzeitigen Erhöhung zu.

(5) Der Bewirtschafter ist verpflichtet spätestens im März eine Einnahme-/Ausgaberechnung für das Vorjahr vorzulegen, aus der die Ertragslage zu ersehen ist.

§ 10 Reinigung

(1) Der Bewirtschafter übernimmt die Reinigung der zur Verfügung gestellten Räume (ohne Speisesaal, Treppe, Flur und WC) sowie die Säuberung der Tische und Stühle im Speisesaal; die Stühle im Speisesaal sind am Abend auf die Tische zu stellen.

Küchenabfälle bewahrt der Bewirtschafter in verschlossenen Behältern außerhalb des Hauses auf und entleert diese selbständig. Bodenpflege und Fensterreinigung des Speisesaales erfolgen durch eine vom Übergeber beauftragte Reinigungsfirma auf dessen Rechnung.

(2) Der Bewirtschafter ist verpflichtet, einen Hygieneplan zu erstellen, der dem allgemeinen, für Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung gültigen Standard entspricht. Der Hygieneplan ist dem Übergeber zur Kenntnis zu geben. Der Bewirtschafter verpflichtet sein Betriebspersonal zur Einhaltung des Plans.

(3) Das Mitbringen von Haustieren in die Kantinenräume ist nicht gestattet.

§ 11 Höchstpersönliche Verpflichtung; Vertretung bei Verhinderung

(1) Die Erfüllung der Pflichten aus dem Bewirtschaftungsvertrag obliegt dem Bewirtschafter höchstpersönlich. Er kann sich dazu Erfüllungsgehilfen nach Maßgabe des § 12 bedienen.

Der Bewirtschafter ist berechtigt, in den jeweiligen Sommermonaten (Juli/August) Kantine und Küche für die Dauer von maximal 3 Wochen zu schließen. Urlaubszeiten sind vom Bewirtschafter mit der Verwaltung des ZBFS rechtzeitig abzustimmen.

(2) Um eine regelmäßige Versorgung der Mitarbeiter des Übergebers zu gewährleisten, verpflichtet sich der Bewirtschafter im Falle von Krankheit, Urlaub und sonstiger Verhinderung seine Vertragspflichten durch einen Vertreter erfüllen zu lassen.

§ 12 Personal

Der Bewirtschafter übernimmt eigenverantwortlich die Einstellung, Führung und Entlassung seines Kantinenpersonals. Sämtliche damit verbundenen Kosten sind von ihm zu tragen.

Er verpflichtet sich jedoch, im Küchen- und Kantinenbetrieb nur geschulte, reinliche, zuverlässige und gesunde Fach- und Hilfskräfte zu beschäftigen. Diese haben durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass gegen ihre Beschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Der Bewirtschafter wird das Zeugnis unaufgefordert dem Übergeber vorlegen.

Ferner wird der Bewirtschafter unaufgefordert schriftlich und namentlich alle Neueinstellungen und Entlassungen, alle Darmerkrankungen des Kantinenpersonals, gleichgültig, ob sie zu Arbeitsausfall führen oder nicht, sowie alle sonstigen Erkrankungen, die zu Arbeitsausfall führen und ihrer Natur nach ansteckend sind, anzuzeigen.

§ 13 Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Die gewerbe- und gaststättenrechtlichen Vorschriften, die Bestimmungen des öffentlichen Gesundheitsschutzes (Lebensmittelgesetz, Seuchengesetz etc.) und die Hausordnung sind zu beachten.

Kosten zur Erlangung gewerbe- oder gaststättenrechtlicher Genehmigungen und Bescheinigungen übernimmt der Bewirtschafter.

§ 14 Haftung

(1) Der Bewirtschafter haftet für alle Schäden, die

(a) dem Übergeber schuldhaft zugefügt werden durch den Bewirtschafter, seine Familienmitglieder, seine Hilfskräfte sowie durch von ihm beauftragte Handwerker, Lieferanten und sonstige Dritte. Insbesondere haftet er auch für Schäden, die durch fahrlässigen Umgang mit Feuer, Wasser oder Strom entstehen; Verschulden liegt insbesondere dann vor, wenn Pflege- oder Bedienungsanleitungen nicht beachtet wurden.

(b) durch den in (a) genannten Personenkreis Dritten schuldhaft zugefügt werden; insoweit hat der Bewirtschafter den Freistaat Bayern von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen.

(c) aus der missbräuchlichen Verwendung oder dem Verlust von Schlüsseln sowie aus der Nichtbeachtung von Verkehrssicherungspflichten entstehen.

(d) durch ein Versäumnis einer von ihm übernommenen sonstigen Pflicht entstehen.

Der Bewirtschafter trägt die Beweislast dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Er stellt im Innenverhältnis den Übergeber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die wegen der vorgenannten Pflichtverletzungen gegen diesen geltend gemacht werden.

(2) Der Bewirtschafter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme für alle Personen- Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die durch den Kantinenbetrieb dem Freistaat Bayern oder Dritten entstehen könnten. Der Abschluss der Versicherung und die fristgerechte Bezahlung der Versicherungsprämien sind dem Übergeber auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Wird der Kantinenbetrieb ganz oder in Teilen durch Mängel des Vertragsgegenstandes oder durch erforderliche Bau-, Instandsetzungs- oder Unterhaltsarbeiten beeinträchtigt oder ergeben sich Betriebsstörungen, die nicht vorsätzlich herbeigeführt wurden, so kann der Bewirtschafter keine Entschädigung für die Beeinträchtigung des Kantinenbetriebes geltend machen.

(4) Der Übergeber haftet nicht für Schäden, die dem Bewirtschafter durch Dritte entstehen oder für eingebrachte Gegenstände des Bewirtschafters.

§ 15 Kaution

Zur Sicherung aller Ansprüche des Übergebers aus diesem Vertrag hat der Bewirtschafter eine Kaution in Höhe von X,00 € (in Worten: XXX Euro) zu leisten. Die

Kaution kann entweder durch Einrichten eines Sperrkontos oder durch eine Bankbürgschaft erbracht werden.

Das Sperrkonto ist bei einem Geldinstitut nach freier Wahl des Bewirtschafter mit der Maßgabe einzurichten, dass nur mit Zustimmung des Übergebers darüber verfügt werden darf. Den Nachweis über das Sperrkonto hat der Bewirtschafter bis zum Beginn des Vertragsverhältnisses zu erbringen. Der gleiche Zeitpunkt gilt für die Übergabe einer Bankbürgschaft.

§ 16 Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem 01.07.2017 und läuft auf unbestimmte Zeit.

Es kann von jedem Vertragsteil mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(2) Der Übergeber kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Bewirtschafter seine Vertragspflichten grob fahrlässig verletzt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- (a) der Bewirtschafter aus einem in seiner Person liegenden Grund auf nicht absehbare Zeit nicht in der Lage ist, den Kantinenbetrieb selbst zu führen,
- (b) der Bewirtschafter durch die Verletzung sicherungs-, seuchen- oder lebensmittelrechtlicher Vorschriften die Gesundheit der Benutzer gefährdet,
- (c) der Bewirtschafter die Zuverlässigkeit im gaststättenrechtlichen Sinne für die Führung eines solchen Kantinenbetriebes nicht mehr aufweist,
- (d) der Bewirtschafter gegen vertragliche oder gesetzliche Buchführungs- oder Aufzeichnungspflichten verstößt oder wesentliche steuerliche Pflichten verletzt,
- (e) der Bewirtschafter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Eine auf die Verletzung des § 8 (1) (Qualität der Speisen) und § 8 (7) (Einwegbehältnisse) gestützte außerordentliche Kündigung bedarf einer vorherigen schriftlichen Abmahnung.

(3) Das Vertragsverhältnis endet mit der Kündigung oder mit der Auflösung, bzw. dem Tod des Bewirtschafter.

§ 17 Rückgabe des Vertragsgegenstandes

(1) Nach Beendigung der Vertragszeit sind die Kantinenräume gereinigt und aufgeräumt mit dem gesamten in den Bestandslisten aufgeführten Inventar sowie den dazugehörigen Schlüsseln und nachträglich beschafften Ersatz- bzw. Ergänzungsstücken zurückzugeben.

Der Bewirtschafter ist verpflichtet, das Eigentum an Gegenständen, die er entweder auf Kosten des Übergebers oder aufgrund seiner Haftung nach § 14 auf eigene Kosten angeschafft hat, auf den Übergeber zu übertragen.

(2) Schäden, die nicht durch normale Abnutzung entstanden sind sowie fehlende Gegenstände müssen bei der Übergabe ersetzt werden. Der Übergeber kann auch einen Wertausgleich verlangen. Aufwendungen, die der Bewirtschafter auf die Vertragsache

gemacht hat, hat der Übergeber nur dann auszugleichen, wenn dies besonders vereinbart ist.

(3) Der Bewirtschafter hat die Übergabe der Vertragsgegenstände soweit vorzubereiten, dass der Betrieb durch einen Nachfolger übergangslos fortgesetzt werden kann. Ist das aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich, so haftet er für alle dadurch entstehenden Kosten und Ersatzansprüche.

§ 18 Personalrat

(1) Dieser Vertrag ist unter der personalvertretungsrechtlich vorgesehenen Mitbestimmung des Personalrates des ZBFS Region Oberfranken geschlossen worden. Wesentliche Änderungen bedürfen dessen Zustimmung.

(2) Der Personalrat des Übergebers wird einen Kantinenausschuss bilden, der das Recht hat, sich einmal monatlich durch Kostprobe, Augenscheinnahe und Begehung der übergebenen Räume – auch während der Essenszubereitungszeiten – von der Güte des Essens und der Lebensmittelvorräte zu überzeugen.

§ 19 Sonstige Vereinbarungen

(1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das Vertragsverhältnis nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dem Bewirtschafter ist es nicht gestattet, seine Rechte aus diesem Vertrag auf einen anderen zu übertragen. Die Ausübung der Kantinenbewirtschaftung durch einen Geschäftsführer ist nur mit Zustimmung des Übergebers zulässig.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen und haben auch künftig keine Gültigkeit. Der Bewirtschafter erklärt sich bereit, Vertragsänderungen zuzustimmen, wenn das ZBFS aufgrund von Verwaltungsvorschriften zu abweichenden Regelungen verpflichtet ist und die wesentlichen Grundlagen dieses Vertrages davon nicht berührt werden.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bayreuth sofern nicht ein anderer Gerichtsstand durch zwingende Rechtsvorschriften vorgegeben ist.

(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken dieses Vertrags.

Bayreuth, den _____

.....
Rudolf Kirchberger
Abteilungsleiter
ZBFS – Region Oberfranken

Anlagen

- Grundrissplan (Anlage 1)
- Geräte- und Inventarverzeichnis (Anlage 2)
- Aufforderungsschreiben zur Abgabe des Angebots mit Anlagen (Anlage 3)
- Angebot vom XXXXX mit Anlagen (Anlage 4)
- Hausordnung (Anlage 5)

ENTWURF